Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/8/18 11Os93/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.08.1988

Norm

StGB §204
StGB §209

Rechtssatz

Die Tatbestände der §§ 209 und 204 Abs 1 StGB dienen dem Schutz verschiedener Rechtsgüter: Während ersterer die ungestörte sexuelle Entwicklung jugendlicher männlicher Personen schützen soll, bezweckt § 204 StGB (ebenso wie § 203 StGB) die Gewährleistung der freien Selbstbestimmung einer Person (ohne Rücksicht auf ihr Alter) in bezug auf nicht unter den Begriff des Beischlafs fallende Sexualhandlungen. Daraus folgt, daß § 209 mit § 204 Abs 1 StGB tateinheitlich zusammentreffen kann.

Entscheidungstexte

- 11 Os 93/88
  Entscheidungstext OGH 18.08.1988 11 Os 93/88
  Veröff: SSt 59/55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0095043

Dokumentnummer

JJR_19880818_OGH0002_0110OS00093_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at